

# **Gewässer- und Befischungsordnung - Angelverein Stadland .e.V.**

- 1. Vereinsgewässer / Angelerlaubnis**
- 2. Papiere und Fischereiaufsicht**
- 3. Erlaubte Fanggeräte**
- 4. Mitzuführende Gegenstände**
- 5. Verbote**
- 6. Verstöße und die Folgen**
- 7. Verhalten am Wasser**
- 8. Mindestmaße und Fangbegrenzung**
- 9. Schonzeiten und Fischumgang**
- 10. Fangverbote**
- 11. Fangmeldungen**
- 12. Gastangler**
- 13. Gewässerverschmutzungen und Fischsterben**

## **Vorwort**

Die Gewässer- und Befischungsordnung soll eine waidgerechte und erfolgreiche Ausübung der Fischerei in unseren Vereinsgewässern ermöglichen. Insbesondere soll sie auch die Grundlage für eine echte kameradschaftliche Gemeinschaft aller Mitglieder bilden.

Wir wollen Heger und Pfleger der uns anvertrauten Fischarten und Gewässer sein. Wir wollen den Fischfang stets maßvoll und fischgerecht ausüben und dadurch die Voraussetzungen schaffen, die Fischarten zu erhalten und die Bestände sowie deren Lebensraum zu verbessern.

Es muss daher von jedem Vereinsmitglied die gewissenhafte und unbedingte Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sowie der Bestimmungen dieser Gewässer- und Befischungsordnung als selbstverständliche Pflicht gefordert werden.

### **1. Vereinsgewässer / Angelerlaubnis**

Der Angelverein Stadland e.V. gibt seinen aktiven Mitgliedern mit abgelegter Fischerprüfung die Erlaubnis zum Fischfang in den Vereinsgewässern. Diese Vereinsgewässer sind im Erlaubnisschein aufgeführt und aus der Gewässerkarte ersichtlich. Schongebiete und Ausnahmen sind in dieser gekennzeichnet.

### **2. Papiere und Fischereiaufsicht**

Wer den Fischfang in den Vereinsgewässern ausübt, hat den Fischereierlaubnisschein des Vereins, sowie einen Lichtbildausweis bei sich zu führen. Er muss diese Dokumente auf Verlangen den vom Verein benannten Fischereiaufsehern, der Polizei oder sonstigen behördlichen Personen, die mit der Fischereiaufsicht betraut sind, vorlegen. Diese Personen haben das Recht, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, Fahrzeuge, die Fischbehälter und die Fänge zu kontrollieren.

Den Anweisungen der kontrollberechtigten Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Verordnungen oder die gesetzlichen Vorschriften können zu einer sofortigen Ahndung oder späteren Sanktion, bis zum Vereinsausschluss führen.

# **Gewässer- und Befischungsordnung - Angelverein Stadland .e.V.**

## **3. Erlaubte Fanggeräte**

Aktive Vereinsmitglieder, die eine Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen in allen Vereinsgewässern mit drei Handangeln mit jeweils einem Haken oder mit einer Handangel beim Spinnfischen den Fischfang ausüben.

Eine Köderfischsenke darf nicht größer sein als 1x1 Meter.

Jedes volljährige Mitglied darf bis zu drei Aalkörbe auslegen, wenn die erforderliche Erlaubnis vorliegt. Über die Erlaubnis entscheidet nach Antrag der Vorstand. Jeder Aalkorb ist namentlich zu kennzeichnen und fest zu verankern. Die Kosten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Ausgelegte Fanggeräte dürfen ausschließlich vom Erlaubnisscheininhaber bedient werden.

## **4. Mitzuführende Gegenstände**

Mitzuführen ist:

- A ein geeigneter Gegenstand zum Betäuben.
- B ein Messer, ein Hakenlöser / Zange und Maßband / Maßstab / o.Ä..
- C ein geeigneter Unterfangkescher
- D alle erforderlichen fischereilichen Erlaubnispapiere

## **5. Verbote**

Verboten ist:

- A das Fischen auf Schleusen, Sielanlagen, Fischtrepfen und Wehren und im 50-Meter-Umkreis von den genannten Bauwerken.
- B das Angeln von Brücken.
- C das Verlassen der ausgelegten Handangeln.
- D der Verkauf der im Vereinsgewässer gefangenen Fische.
- E das Betreten der Sperrzonen bei Seuchen.
- F mit Motorfahrzeugen Wiesen und Weiden zu befahren.
- G das weidende Vieh zu beunruhigen oder zu vertreiben.
- H den landwirtschaftlichen Verkehr zu behindern.
- I das Aufstellen von Zelten mit Boden.
- J das Grillen, sobald eine Brandgefahr durch Trockenheit o.Ä. besteht oder dadurch ein Schaden am Boden, an Pflanzen oder Sonstigem entsteht.
- K jegliche Art von Lagerfeuern.
- L jedes Hinterlassen oder Entsorgen von Müll.
- M das Auslegen von nicht ausdrücklich erlaubten Fanggeräten. (Leinen, Netze, etc.)

Außerdem sind selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten!

# Gewässer- und Befischungsordnung - Angelverein Stadland .e.V.

## 6. Verstöße und die Folgen

Festgestellte Verstöße werden dem Vorstand gemeldet und können zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins und zur Beendigung des Angeltages führen. Bei groben Verstößen entscheidet der Vorstand im Nachhinein über mögliche Sanktionen wie Geldstrafe, temporärer oder endgültiger Entzug der Angelerlaubnis o.Ä.. Verstöße gegen geltende Gesetze können zur Anzeige gebracht werden.

## 7. Verhalten am Wasser

Ufer, Böschungen usw. sind unbedingt zu schonen. Zäune und andere landwirtschaftliche Sachen dürfen nicht beschädigt und / oder entwendet werden. Der Verein haftet nicht für die Beschädigungen, die von Vereinsmitgliedern verursacht werden. Jedes Vereinsmitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass Landanlieger keinen Grund zur Beschwerde haben. Das Graben nach Würmern an den Ufern und Böschungen und auf dem Vereinsgelände ist strengstens untersagt. Während der Brutzeit (März bis Juli) ist besondere Aufmerksamkeit geboten, damit brütende Vögel nicht gestört werden. Beim Angeln ist ein ausreichender Abstand von den Gelegen einzuhalten.

Bei eingefriedeten Weiden sind die Tore, sofern sie geöffnet wurden um an den Angelplatz zu gelangen, unbedingt wieder zu verschließen, auch wenn sich kein Vieh auf der Weide befindet.

Hunde müssen in jedem Fall an der Leine geführt werden und permanent beaufsichtigt werden.

Die Angelplätze sind grundsätzlich sauber zu verlassen!

## 8. Mindestmaße und Fangbegrenzung

Es gelten die **aktuellen** Mindestmaße und Bestimmungen der Binnenfischereiordnung Niedersachsens (hier Stand 6. Juli 1989). Abweichungen sind mit \* gekennzeichnet.

Aal*	45 cm – 80 cm
Äsche	30 cm
Bachforelle	25 cm
Barbe	35 cm
Hecht*	60 cm
Quappe	35 cm
Regenbogenforelle	25 cm
Karpfen	40 cm
Schleie	30 cm
Wels	50 cm
Zander*	45 cm

Es dürfen je Angeltag maximal insgesamt zwei Edelfische aus den Vereinsgewässern entnommen werden. Zu den Edelfischen zählen Hecht, Zander, Karpfen und Schleie.

# **Gewässer- und Befischungsordnung - Angelverein Stadland .e.V.**

## **9. Schonzeiten und Fischumgang**

Das Raubfischangeln in den Vereinsgewässern ist vom 01.01. bis zum 30.04. eines jeden Jahres verboten. Dieser Zeitraum stellt gleichzeitig die Schonzeit für Hecht und Zander dar.

Äsche vom 1. März bis 15. Mai

Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Februar

Gelangen untermäßige, sich in der Schonzeit befindliche Fische oder solche, deren Fang verboten ist, lebend in die Gewalt des Anglers, so sind diese sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Eine Verwertung dieser Fische ist verboten.

Maßige Fische sind nach dem allgemein geltenden Gesetz zu behandeln! Die Ausübung des Fischfanges hat in jeder Weise waid- und fischgerecht zu erfolgen.

## **10. Fangverbote**

Es ist verboten, Fische folgender Arten zu fangen:

Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Rapfen, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör.

## **11. Fangmeldungen**

Die Fangmeldung ist spätestens am 31.01. des Folgejahres abzugeben. Auch Fehlmeldungen müssen abgegeben werden.

## **12. Gastangler**

Gastangler müssen sich mit den Zusatzbedingungen auf den Gastkarten vertraut machen und sich an diese halten. Bei Abweichungen gelten die Bedingungen auf der Gastkarte. Der Gastangler muss auf Verlangen einer kontrollberechtigten Person die Gastkarte und wenigstens einen Lichtbildausweis vorweisen können.

## **13. Gewässerverschmutzungen und Fischsterben**

Jegliche Gewässerverschmutzungen, Fischkrankheiten oder Fischsterben sind in erster Linie dem Vorstand des Vereins zu melden. Gleiches gilt für sonstige relevante Auffälligkeiten.

---

Änderungen gegenüber Ausgabe vom 26.02.2015 unter 8. geänderte Mindestmaße:

Aal war 45 cm

Hecht war 40 cm

Zander war 30 cm

Vom erweiterten Vorstand beschlossen am 06.01.2019